

Organisation der schulärztlichen Betreuung

Merkblatt für Gesundheitsfachpersonen, Lehrpersonen, Schulbehörden, Gemeinden und Oberämter

Erstellt am 9.01.2020: Dieses Dokument ersetzt die Vorgängerversionen für die Gemeinden, welche die schulärztliche Betreuung gemäss Verordnung vom 17. April 2018 über die schulärztliche Betreuung organisieren.

Die Organisation seitens Gemeinden des vorschulischen Gesundheitschecks, der von privaten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt wird, wird in einem separaten Dokument namens «Organisation des obligatorischen vorschulischen Gesundheitschecks» behandelt.

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag der schulärztlichen Betreuung	3
2. Leistungen der schulärztlichen Betreuung	3
3. Ernennung von Ärztinnen/Ärzten und Pflegefachpersonen Schulgesundheits	4
3.1. Ernennung Pflegefachperson Schulgesundheits	4
3.2. Ernennung einer/eines Schulärztin/Schularztes oder mehrerer Schulärztinnen/Schulärzte	5
4. Aufgaben des Personals der schulärztlichen Betreuung	5
4.1. Aufgaben Pflegefachperson Schulgesundheits	5
4.2. Aufgaben Schulärztin bzw Schularzt	6
5. Kündigung von Ärztinnen/Ärzten und Pflegefachpersonen Schulgesundheits	6
6. Frimesco-Software	7
7. Organisation obligatorischer Gesundheitscheck in der 9. HarmoS	7
8. Organisation der Impfungen	9
9. Kontrolle und Managment übertragbarer Krankheiten	10
10. Gesundheitsförderung und Prävention	10
11. Aufgaben des Oberamts	10

1. Auftrag der schulärztlichen Betreuung

In enger Zusammenarbeit mit den Eltern und den Partnern der Gesundheit in der Schule verfolgt die schulärztliche Betreuung folgende Aufträge:

- > dazu beitragen, dass sowohl die individuelle als auch die kollektive physische, geistige und soziale Gesundheit der Schülerinnen und Schüler beibehalten und verbessert wird, und dadurch die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler unterstützen;
- > gesundheitliche Probleme, welche die schulische Ausbildung und die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigen können, frühzeitig erkennen, und die Schülerinnen und Schüler an die Bezugspersonen weiterleiten;
- > Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern im Bereich Pflege, Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention beraten und unterstützen;
- > an der epidemiologischen Überwachung teilnehmen;
- > zur Schaffung eines gesunden Schulumfelds beitragen, das die Regeln der Hygiene, Sicherheit und Ergonomie berücksichtigt.

2. Leistungen der schulärztlichen Betreuung

- > Eine erste obligatorische, systematische ärztliche Untersuchung zur Früherkennung wird von der Kinderärztin bzw. vom Kinderarzt oder dem/der privaten Allgemeinmediziner/in¹ gemäss den von der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie herausgegebenen «Checklisten Vorsorgeuntersuchungen»² durchgeführt, mit Kontrolle der Impfungen gemäss den offiziellen Empfehlungen. Diese Erstuntersuchung muss von der/vom privaten Allgemeinmediziner/in, welche/r die Untersuchung durchgeführt hat, bescheinigt werden. Diese Bescheinigungen werden von den Gemeinden kontrolliert. Die Organisation der Erstuntersuchung wird in einem separaten Dokument mit dem Namen «Organisation des obligatorischen vorschulischen Gesundheitschecks»³ thematisiert;
- > Eine zweite obligatorische Untersuchung erfolgt grundsätzlich im 9. HarMoS (falls nötig im 10. HarMoS möglich), entsprechend den Richtlinien des Kantonsarztamtes (KAA). Die zweite Untersuchung wird von der Schulärztin bzw. dem Schularzt oder der Pflegefachperson Schulgesundheit durchgeführt;
- > Die schulärztliche Betreuung informiert die Eltern spezifisch über die Gesundheitsprobleme ihres Kindes, mit Zustimmung des Kindes;
- > Impfungen im Rahmen der schulärztlichen Betreuung werden den OS- Schülerinnen und -Schülern in der 9. und 10. HarMoS-Stufe gemäss den Richtlinien des KAA angeboten;
- > Zusatzaufgaben, wie Sprechstunden nach Vereinbarung, Koordinationsaufgaben, Beratungen zur Schulgesundheit für die Schule, Schüler/innen oder Eltern sowie Verantwortungen im Zusammenhang mit der Raumhygiene können der Schulärztin bzw. dem Schularzt oder der Pflegefachperson Schulgesundheit übertragen werden;
- > Die schulärztliche Betreuung beteiligt sich an den Massnahmen im Bereich Überwachung übertragbarer Krankheiten und setzt die Anweisungen des KAA um;
- > Die/der kantonale Schulärztin/Schularzt überwacht und berät die Pflegefachpersonen und Schulärztinnen bzw. Schulärzte, die das vom KAA vorgeschlagene Pflichtenheft befolgen;

¹ Die Leistung wird gemäss Artikel 12c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht. Sie wird der Versicherung im Rahmen der acht maximal übernommenen Gesundheitschecks fakturiert.

² «Checklisten Vorsorgeuntersuchungen», 4. Ausgabe 2011, Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie <http://www.swiss-paediatrics.org/de/node/50>

³ Download des Dokuments auf der Website des KAA: <https://www.fr.ch/de/kaa/gesundheit/vorbeugung-und-foerderung/formulare-und-dokumente-fuer-die-schulaerztliche-betreuung-fuer-fachleute>

Die Leistungen der schulärztlichen Betreuung werden vom Pflege- und ärzterpersonal erbracht. Die Gemeinden/Schulkreise können weitere Gesundheitsfachpersonen einstellen (Pflegefachpersonen, Optiker/innen etc.), um die Leistungen der schulärztlichen Betreuung zu ergänzen oder aufzuteilen.

3. Ernennung von Ärztinnen/Ärzten und Pflegefachpersonen Schulgesundheits

Auf Vorschlag der Delegiertenversammlung des Verbands der Orientierungsschule ernennen die betroffenen Gemeinden die Pflegefachperson Schulgesundheits und die Schulärztinnen/Schulärzte.

Für **Impfungen** muss gemäss den KAA-Richtlinien zwingend eine impfenden Schulärztin bzw. ein impfender Schularzt ernannt werden.

Für **andere Leistungen** der schulärztlichen Betreuung kann der Gemeindeverband der OS zwischen Pflegefachperson Schulgesundheits und Schulärztin/Schularzt wählen.

Die Gemeinden informieren folgende Stellen über die ernannte/n Person/en:

- > Kantonsarztamt;
- > Direktion für Erziehung, Kultur und Sport;
- > Delegiertenversammlung des Verbands der OS;
- > Oberamt;
- > Schulkreis/OS.

3.1. Ernennung Pflegefachperson Schulgesundheits

Bei einem Entscheid für eine Pflegefachperson Schulgesundheits bezüglich Leistungen der schulärztlichen Betreuung:

Die Gemeinden:

- > informieren zwingend das Kantonsarztamt, sobald der Entscheid gefallen ist;
- > verlangen die Stellungnahme des Kantonsarztamtes für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten und die Anstellung einer Pflegefachperson Schulgesundheits;
- > überwachen, dass der Beschäftigungsgrad der Pflegefachperson Schulgesundheits ausreichend ist, damit sie die ihr übertragenen Aufgaben erfolgreich erledigen kann;
- > stellen die Vergütung der schulärztlichen Honorare sicher; hinsichtlich der im Pflichtenheft verlangten Qualifikationen wird für eine Pflegefachperson Schulgesundheits ein Lohn in Höhe von Klasse 18 der Gehaltsskala des Staates Freiburg empfohlen;
- > stellen in Ergänzung zur Pflegefachperson Schulgesundheits einer Schulärztin bzw. einen Schularzt für die Impfungen ein und übermitteln den entsprechenden Namens an das KAA. Impfungen werden vom Kantonsarztamt vergütet und verursachen für die Gemeinden keine Zusatzkosten.

Das Kantonsarztamt:

- > steht für Beratung und Unterstützung bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten sowie Gesprächen mit Pflegefachpersonen Schulgesundheits zur Verfügung;
- > stellt den Gemeinden auf der Website des Kantonsarztamtes eine «Empfehlung Pflichtenheft Pflegefachpersonen Schulgesundheits» auf Deutsch und Französisch zur Verfügung (<https://www.fr.ch/de/kaa/gesundheits/vorbeugung-und-foerderung/formulare-und-dokumente-fuer-die-schulaerztliche-betreuung-fuer-fachleute>), oder auf Anfrage beim Kantonsarztamt erhältlich;

- > stellt auf Anfrage beim Kantonsarztamt eine «Liste des empfohlenen Materials und Ausrüstung für die Pflegefachperson Schulgesundheits» zur Verfügung;
- > berät und überwacht die Pflegefachpersonen Schulgesundheits über die/den kantonale/n Schulärztin/Schularzt;
- > organisiert Kurse für die Leistungserbringenden der schulärztlichen Betreuung.

3.2. Ernennung einer/eines Schulärztin/Schularztes oder mehrerer Schulärztinnen/Schulärzte

Beim Entscheid der Gemeinden für die Anstellung einer/eines oder mehrerer Schulärztin/Schularztes oder Schulärztinnen/Schulärzte für die Leistungen der schulärztlichen Betreuung für eine oder mehrere OS:

Die Gemeinden:

- > entscheiden entsprechend Arbeitsaufwand in der OS und in Absprache mit der/dem Schulärztin/Schularzt oder den Schulärztinnen/Schulärzten über die Anzahl anzustellender Ärztinnen/Ärzte und teilen die Aufgaben zwischen den Stelleninhabenden auf;
- > gewährleisten die Vergütung der schulärztlichen Honorare;
- > die im Rahmen der schulärztlichen Betreuung durchgeführten Impfungen werden vom KAA/von den Krankenversicherern vergütet und fallen somit nicht zulasten der Gemeinden.

Das Kantonsarztamt:

- > stellt den Gemeinden auf der Website des Kantonsarztamtes eine «Empfehlung Pflichtenheft Schulärztin/Schularzt» auf Deutsch und Französisch zur Verfügung (<https://www.fr.ch/de/kaa/gesundheit/vorbeugung-und-foerderung/formulare-und-dokumente-fuer-die-schulaerztliche-betreuung-fuer-fachleute>), oder auf Anfrage beim Kantonsarztamt erhältlich;
- > organisiert einige Kurse für die Leistungserbringenden der schulärztlichen Betreuung.

4. Aufgaben des Personals der schulärztlichen Betreuung

4.1. Aufgaben Pflegefachperson Schulgesundheits

- > führt Gesprächen und Untersuchungen zur Früherkennung von somatischen Erkrankungen und psychosozialen Problemen bei den Schülerinnen und Schülern der 9. HarmoS durch, gemäss den Richtlinien des Kantonsarztamtes (KAA);
- > übermittelt Informationen im Zusammenhang mit der Früherkennung/des Wohlbefindens/der Gesundheit der Schulkinder, im Einvernehmen mit dem Schulkind und den Eltern;
- > stellt im Einvernehmen mit der Schülerin/dem Schüler und den Eltern sicher, dass die Schulkinder nach Feststellung eines Gesundheitsproblems von den externen Partnern betreut werden;
- > kann gemäss den Vereinbarungen mit den Gemeinden Zusatzaufgaben wahrnehmen wie Sprechstunden auf Vereinbarung mit den Schulkindern, Koordinationsaufgaben, Beratungen für Schulkinderinnen und -akteure in Verbindung mit der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler. Diese Zusatzaufgaben können für die betroffene OS sowie für die dieser OS angegliederten Primarschulen der Gemeinde erbracht werden;
- > bietet keinen Bereitschaftsdienst für Notfälle (aller Grade) der Schulkinder an; bei Notfällen sind die geeigneten Massnahmen entsprechend der Dringlichkeit von den Verantwortlichen und den Lehrpersonen der Schule zu treffen;
- > nutzt die Software und gibt die Schülerdaten in das elektronische Patientendossier ein (und liefert damit anonymisierte Statistikdaten an das KAA für das Monitoring der Schülerschulgesundheits);
- > nimmt an den Treffen des Netzwerks für Gesundheits in den Schulen teil;

- > fungiert als Teil des Netzwerks der Pflegefachpersonen Schulgesundheits des Kantons Freiburg und nimmt an den regelmässigen Netzwerksitzungen teil;
- > beteiligt sich an der epidemiologischen Überwachung und an Massnahmen zur Kontrolle von Epidemien in der Schule nach KAA-Richtlinien.

4.2. Aufgaben Schulärztin bzw. Schularzt

Im Kanton Freiburg sind die Schulärztinnen bzw. Schulärzte ärztliche Grundversorger (Generalisten, Internisten, Pädiater), die zusätzlich zu ihrer privaten Tätigkeit die Leistungen der schulärztlichen Betreuung erbringen (Milizsystem).

Impfungen müssen von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt werden. Diese Ärztin bzw. dieser Arzt kann ausschliesslich impfende Ärztin/impfender Arzt sein (in diesem Fall vom KAA/von den Krankenversicherern entschädigt), oder andere Leistungen der schulärztlichen Betreuung erbringen (dann von der Gemeinde entschädigt).

Die Schulärztin/der Schularzt:

- > führt Gespräche und Untersuchungen zur Früherkennung von somatischen Erkrankungen und psychosozialen Problemen bei den Schülerinnen und Schülern der 9. HarmoS gemäss den Richtlinien des Kantonsarztamtes (KAA) durch;
- > übermittelt Informationen im Zusammenhang mit der Früherkennung/des Wohlbefindens/der Gesundheit der Schulkinder, im Einvernehmen mit dem Schulkind und den Eltern;
- > stellt im Einvernehmen mit der Schülerin/dem Schüler und den Eltern sicher, dass die Schulkinder nach Feststellung eines Gesundheitsproblems von den externen Partnern betreut werden;
- > führt die empfohlenen Impfungen der Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. HarmoS-Stufe durch (gemäss Beschreibung unter Punkt 8);
- > nutzt die Software (s. Punkt 3.7) und gibt die Schülerdaten in das elektronische Patientendossier ein (und liefert damit anonymisierte Statistikdaten an das KAA für das Monitoring der Schülersgesundheit);
- > beteiligt sich an der epidemiologischen Überwachung und an Massnahmen zur Kontrolle von Epidemien in der Schule nach KAA-Richtlinien;
- > kann gemäss den Vereinbarungen mit den Gemeinden Zusatzaufgaben anbieten wie Sprechstunden auf Vereinbarung mit den Schulkindern oder Netzwerkarbeit, Beratungen für Schulakteurinnen und -akteure in Verbindung mit der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler; nur bei Einverständnis aller involvierten Parteien.

5. Kündigung von Ärztinnen/Ärzten und Pflegefachpersonen Schulgesundheits

Schulärztinnen bzw. Schulärzte und Pflegefachpersonen Schulgesundheits können ihre Kündigung bei den Gemeinden einreichen:

- > mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des laufenden Schuljahres;
- > mit sofortiger Wirkung, wenn eine andere vom Kantonsarztamt akzeptierte Gesundheitsfachperson bereit ist, sie zu ersetzen.

Die Gemeinden werden gebeten, das KAA unverzüglich über jede Kündigung zu informieren.

6. Frimesco-Software

- > Eine «Frimesco»-Software wird für das Online-Ausfüllen von Gesundheitsfragebögen in den Klassen der 9. HarmoS, sowie als medizinische Dossiers für die obligatorischen Untersuchungen in der 9. HarmoS, Impfungen und allfällige Sprechstunden nach Vereinbarung genutzt;
- > Die Vertraulichkeit von persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler hat Priorität. Dank der Software kann vollständig auf Fragebögen und medizinische Dossiers aus Papier verzichtet werden;
- > Das für die Nutzung der Frimesco-Software notwendige Informatikmaterial besteht aus einem PC mit Internetverbindung via Schulnetzwerk und einem aktuellen Webbrowser, ausserdem wird eine Druckerverbindung benötigt;
- > Der Gesundheitsfragebogen kann auch auf einem Tablet ausgefüllt werden (Android, iOS), sofern dieses über das Schulnetzwerk mit dem Internet verbunden ist;
- > Das detaillierte Handbuch der Software ist beim KAA erhältlich.

7. Organisation obligatorischer Gesundheitscheck in der 9. HarmoS

Allgemeine Bemerkungen:

- > Ziel der ärztlichen Untersuchung ist, Störungen der physischen und psychosozialen Gesundheit zu erkennen und sich in Zusammenarbeit mit den Eltern zu vergewissern, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler von ihrer Hausärztin bzw. ihrem Hausarzt und/oder Spezialistinnen/Spezialisten oder von Fachpersonen der zuständigen Dienste betreut werden;
- > Die Gesundheitsfachpersonen müssen besondere Aufmerksamkeit auf Schülerinnen und Schüler richten, deren Gesundheitszustand schwach und deren ärztliche Versorgung vernachlässigt ist;
- > Die Gesundheitsfachpersonen führen keine kurativen Behandlungen durch. Dennoch können sie nach Bedarf Nachfolgebehandlungen anbieten;
- > Das elektronische Patientendossier ist einzig den Gesundheitsfachpersonen zugänglich. Allfällig vertrauliche Patientendaten auf Papier werden gescannt und ins elektronische Patientendossier übertragen, die Papierversionen anschliessend zerstört. Müssen medizinische Daten vorübergehend in der Papierversion vorliegen, sind sie in einem abschliessbaren Schrank im Einsichtsraum aufzubewahren;
- > Die Schulärztinnen bzw. Schulärzte und die Pflegefachpersonen Schulgesundheit sind für die klinische Untersuchung und die Durchführung des Gesprächs verantwortlich. Die vom Kantonsarztamt abgegebenen Untersuchungsprotokolle (Frimesco-Software) definieren die Mindestanforderungen, die vom Schularzt bzw. der Schulärztin oder den Pflegefachpersonen Schulgesundheit ergänzt werden können.

Ablauf des Gesundheitschecks:

- > Der Gesundheitscheck in der Orientierungsschule findet normalerweise in der 9. HarmoS-Stufe statt;
- > Vor dem Gesundheitscheck in der OS füllen die Schülerinnen und Schüler mithilfe einer Software einen Gesundheitsfragebogen aus. Der Fragebogen dient als Grundlage für das Gespräch mit den Gesundheitsfachpersonen der Schule. Der Fragebogen wird in der Klasse ausgefüllt, idealerweise im Informatikraum und ca. zwei Wochen vor dem Gesundheitscheck. Das Ausfüllen dauert ca. 20 Minuten. Der Fragebogen kann auf dem Tablet oder PC ausgefüllt werden;
- > Der Gesundheitscheck wird von der Schulärztin bzw. dem Schularzt oder der Pflegefachperson Schulgesundheit gemäss Untersuchungsprotokoll des Kantonsarztamtes durchgeführt, mithilfe der Software «Frimesco». Der Gesundheitscheck ist auf psychosoziale Probleme ausgerichtet und umfasst in erster Linie ein psychosoziales Gespräch sowie eine kurze klinische Untersuchung (Gewicht, Grösse, Rückenuntersuchung). Durchschnittlich werden für die Untersuchung 30 Minuten pro Kind eingeplant, während der Schulzeit;

- > Der Gesundheitscheck findet vorzugsweise ohne die Eltern statt. Wenn der/die Schüler/in es jedoch wünscht, können die Eltern anwesend sein;
- > Der Gesundheitscheck wird in einem angemessenen Raum der Schule (oder der Gemeinde) durchgeführt. Der Raum muss entsprechend eingerichtet und ausgestattet sein, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre des Kindes. Die Untersuchung kann auch in der privaten Praxis der Schulärztin bzw. des Schularztes stattfinden.

Organisation 2. obligatorischer Gesundheitscheck Orientierungsschule, Pflichten und Rollen:

Die Direktion der OS in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitspersonal (Schulärztin/Schularzt oder Pflegefachperson Schulgesundheit):

- > Ist zuständig für die Organisation der Sitzungen für das Ausfüllen der Fragebogen, des Gesundheitschecks sowie die Impftermine;
- > stellt die Räumlichkeiten für die Untersuchungen zur Verfügung;
- > bezeichnet eine Person, welche die Funktion als Informatikverantwortlicher für die Frimesco-Software übernimmt.

Das Sekretariat der OS:

- > übermittelt dem KAA zu Beginn des Schuljahrs die Listen der Schülerinnen und Schüler. Das KAA importiert die Daten anschliessend in die Frimesco-Software; downloadet und druckt den Elternbrief «Obligatorische medizinische Untersuchung und Einladung zur Impfung (9H)» aus, der auf der Website des KAA zur Verfügung steht:
<https://www.fr.ch/de/kaa/gesundheit/vorbeugung-und-foerderung/formulare-und-dokumente-fuer-die-schulaerztliche-betreuung-fuer-fachleute>;
- > übermittelt der Klassenlehrperson die Elternbriefe.

Die Klassenlehrperson:

- > verteilt den Schülerinnen und Schülern die Elternbriefe;
- > sammelt die Antworttalons der Eltern mit den Impfausweisen ein und übermittelt sie an die Gesundheitsfachpersonen der Schule;
- > überwacht den guten Ablauf beim Ausfüllen der Fragebögen;
- > übermittelt die Einberufungen den Gesundheitsfachpersonen der Schule und kontrolliert, dass die Schülerinnen und Schüler der OS zu den Gesundheitschecks und Impfterminen erscheinen;
- > gibt der Schulärztin/dem Schularzt oder der Pflegefachperson Schulgesundheit die nutzbringenden Informationen über Gesundheit und Verhalten der Kinder weiter.

Die Gesundheitsfachperson (Schulärztin/Schularzt oder Pflegefachperson Schulgesundheit):

- > legt die Daten für die Gesundheitschecks und das Ausfüllen der Fragebogen im Einvernehmen mit den Lehrpersonen und der Schuldirektion fest;
- > vervollständigt das elektronische Patientendossier gemäss Anweisungen des KAA;
- > gibt den Schülerinnen und Schülern Informationsbriefe für die Eltern zum Ergebnis des Gesundheitschecks ab;
- > verlangt wenn nötig mithilfe der Lehrperson und/oder der Schulbehörden die Intervention der Hilfsdienste, gemäss üblichem Weg und Verfahren.

Die Gemeinde:

- > unterstützt die Gesundheitsfachpersonen und die Lehrpersonen bei ihren Aufgaben;
- > stellt nötigenfalls den angemessenen Raum und das geeignete Mobiliar für die Untersuchung zur Früherkennung und die Impfungen zur Verfügung;
- > stellt nötigenfalls den Transport von Schülerinnen und Schüler sicher.

8. Organisation der Impfungen in der 9. HarmoS und 10. HarmoS

Keine Impfung ist obligatorisch; alle Impfungen verlangen das schriftliche Einverständnis der Eltern mittels Talon «Einverständniserklärung der Eltern». Weigert sich ein Kind trotz schriftlichem Einverständnis der Eltern, sich impfen zu lassen, muss die Situation von Fall zu Fall beurteilt werden. Die Gesundheitsfachperson muss versuchen, den Weigerungsgrund zu klären (Meinungsänderung der Eltern, Angst vor Spritzen etc.) und das Kind von der Impfung zu überzeugen. Ein Telefongespräch mit den Eltern kann in solchen Situationen hilfreich sein. **Ein Kind darf in keinem Fall gegen seinen Willen geimpft oder dazu gezwungen werden!**

Die Impfungen sind gemäss Schweizerischem Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit durchzuführen.

Die Impfungen werden von den Schulärztinnen oder Schulärzten durchgeführt.

In der Orientierungsschule werden im Rahmen der schulärztlichen Betreuung folgende Impfungen angeboten:

- > In der 9. HarmoS:
 - Impfung gegen Hepatitis B (zwei Injektionen im Abstand von 4–6 Monaten)
 - Impfung gegen HPV, die zwei oder drei Dosen umfasst, je nach Alter bei der ersten Impfung
- > In der 10. HarmoS:
 - Auffrischimpfung Diphtherie-Tetanus-Keuchhusten, Nachholimpfung MMR sowie Nachholimpfung Kinderlähmung

Je nach gewünschter Organisation können die ersten Impfungen der 9. HarmoS (Impfungen gegen Hepatitis B und Papillomavirus) am Ende des OS-Gesundheitschecks durchgeführt werden oder in Abständen zu den Gesundheitschecks.

Organisation der Impfungen (s. auch unter 7. «Organisation obligatorischer Gesundheitscheck in der 9. HarmoS»), Pflichten und Rollen:

Das Sekretariat der OS:

- > downloadet und druckt den Elternbrief «Einladung zur Auffrischimpfung (10H) » aus, der auf der Website des KAA zur Verfügung steht: <https://www.fr.ch/de/kaa/gesundheit/vorbeugung-und-foerderung/formulare-und-dokumente-fuer-die-schulaerztliche-betreuung-fuer-fachleute>
- > übermittelt der Klassenlehrperson die Elternbriefe

Die Klassenlehrperson:

- > verteilt den Schülerinnen und Schülern die Elternbriefe;
- > sammelt die Antworttalons der Eltern ein und übermittelt sie mit den Impfausweisen an die Gesundheitsfachpersonen der Schule;
- > kontrolliert, ob die Schülerinnen und Schüler der OS bei den Impfterminen erscheinen.

Die Schulärztin/der Schularzt:

- > organisiert in Zusammenarbeit mit der Direktorin oder dem Direktor der OS Informationssitzungen zu den angebotenen Impfungen. Ist eine Pflegefachperson Schulgesundheits für die OS zuständig, kann diese in Zusammenarbeit mit der Schulärztin bzw. dem Schularzt die Informationssitzungen in den Klassen durchführen;
- > plant in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion die Impftermine;
- > kontrolliert die Impfausweise und übernimmt den Entscheid über notwendige Injektionen;

- > bestellt die Impfstoffe mithilfe des entsprechenden Formulars direkt beim Lieferanten:
<https://www.fr.ch/de/kaa/gesundheit/vorbeugung-und-foerderung/formulare-und-dokumente-fuer-die-schulaerztliche-betreuung-fuer-fachleute>;
- > impft mit dem schriftlichen Einverständnis der Eltern und im Vorhandensein der Impfausweise und füllt die Impfausweise im Anschluss aus;
- > ergänzt das elektronische Patientendossier mit den durchgeführten Impfungen.

9. Kontrolle und Handling übertragbarer Krankheiten

Bei einer Häufung von meldepflichtigen oder ungewohnten Krankheiten:

Die Lehrpersonen müssen, in Abstimmung mit der Schuldirektion:

- > die Gesundheitsfachpersonen unverzüglich über das Auftreten einer Häufung übertragbarer Krankheiten in der Schule informieren.

Die Gesundheitsfachpersonen, in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt:

- > holen die Informationen der Lehrpersonen über übertragbare Krankheiten ein, welche die Schülerinnen und Schüler betreffen;
- > leiten diese Informationen an das Kantonsarztamt weiter;
- > ergreifen in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt die geeigneten Präventivmassnahmen und überwachen die Anwendung des Schulbesuchsverbotes.

10. Gesundheitsförderung und Prävention

Die Schulärztinnen bzw. Schulärzte und Pflegefachpersonen Schulgesundheit arbeiten auf folgenden Gebieten aktiv mit den Lehrpersonen und den Partnern der Gesundheit in der Schule zusammen: Förderung gesunder Ernährung und körperlicher Betätigung, Prävention von Tabak-, Alkohol-, Internetabhängigkeit und Abhängigkeit von anderen Substanzen, Pornographie, Klassenklima, Unfallprävention etc.

Die Lehrpersonen, in Abstimmung mit der Schuldirektion:

- > arbeiten für alle Gesundheitsaspekte der Schülerinnen und Schüler mit den Gesundheitsfachpersonen, den Eltern, anderen Partner der Schulgesundheit und den Gemeinden/Schulkreisen zusammen;
- > wirken bei der Organisation von Sitzungen zur Gesundheitsförderung und Prävention mit und nehmen nach Bedarf daran teil.

11. Aufgaben des Oberamts

Das Oberamt hilft:

- > den Gemeinden bei der Erstellung der nötigen Infrastruktur für den zweiten obligatorischen Gesundheitscheck;
- > jenen Gesundheitsfachpersonen, die bei den Gemeinden auf Organisationsschwierigkeiten stossen.



Dr. Chung-Yol Lee
Kantonsarzt



Dr. Emmanuelle Chauillac
Kantonale Schulärztin

Beilagen:

1. Vorschlag Pflichtenheft Pflegefachperson Schulgesundheits
2. Vorschlag Pflichtenheft Schulärztin/Schularzt